

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 222/64

URTEIL

Verkündet am

15. März 1966
Kriegl, Justiz-
hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Bergmanns Walter W [REDACTED] in E [REDACTED],
S [REDACTED] straße [REDACTED],Beklagten, Berufungsbeklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Bergmann Dieter G [REDACTED] in E [REDACTED]
[REDACTED], H [REDACTED],Kläger, Berufungskläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. März 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 4. Juni 1964 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am frühen Morgen des 4. März 1962 gegen 2,15 Uhr ging der angeheiterte Kläger (Blutalkoholgehalt 2 ‰) mit gleichfalls angeheiterten Bekannten über die Stinnesstraße in Essen-Karnap in westlicher Richtung. Sie benutzten den rechten Gehweg der Straße. Als die Fußgänger, die in Gruppen von 2 und 3 Personen hintereinander gingen, die von rechts in die Stinnesstraße einmündende Karnaper Straße überquert hatten, nahte sich von rückwärts der Beklagte mit seinem Ford 15 M-Wagen, der mit einer Geschwindigkeit von 50 bis 60 km/h fuhr. Der unter Alkoholeinfluß stehende Beklagte (Blutalkoholgehalt 1,68 ‰), der die Fußgänger schon östlich der Straßeneinmündung gesehen hatte, erfaßte mit dem rechten vorderen Kotflügel seines Wagens den Kläger und schleuderte ihn gegen zwei

- 3 -

seiner Begleiter. Alle drei Personen kamen hierbei zu Fall. Der Beklagte fuhr, ohne anzuhalten, weiter. An seinem Wagen wurde das Lampenglas des rechten Scheinwerfers zertrümmert, die rechte Tür etwas eingedrückt und die Windschutzscheibe derart beschädigt, daß sie auf der rechten Seite strahlenförmige Risse aufwies. Der Kläger trug einen Schädelbasisbruch, eine Gehirnerschütterung, einen komplizierten Bruch des rechten Unterschenkels und einen Bruch des rechten Unterarms davon. Ferner erlitt er als Unfallfolge am rechten Auge einen Sehnervenschwund, der eine Erwerbsminderung von 25 Prozent als Dauerschaden zur Folge hat. Der Kläger kann seitdem seinen Beruf als Bergmann nicht mehr ausüben. Der Beklagte ist rechtskräftig wegen fahrlässiger Körperverletzung in Tateinheit mit fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs durch Trunkenheit am Steuer und wegen Verkehrsunfallflucht zu einer Gefängnisstrafe von 4 Monaten verurteilt worden.

Mit der Klage hat der Kläger vom Beklagten vollen Ersatz seines Schadens gefordert. Er hat vorgetragen, der Beklagte sei entweder ganz hart am rechten Gehweg entlang gefahren oder sogar mit dem Fahrzeug auf den Gehweg geraten. Er, der Kläger, sei nicht auf der Fahrbahn gewesen. Möglicherweise habe er sich mit dem rechten Fuß auf dem Gehweg und mit dem linken Fuß in der Straßenrinne bewegt.

Der Beklagte hat entgegnet, der Kläger sei mindestens 1 m vom Gehweg entfernt auf der Fahrbahn von dem Wagen erfaßt worden. Ihm falle ein überwiegendes Mitverschulden zur Last.

Das Landgericht hat festgestellt, daß der Beklagte der Kläger - vorbehaltlich des Forderungsübergangs auf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Öffentlich-rechtliche Versicherungsträger - allen aus dem Unfall entstandenen Schaden zu $\frac{3}{4}$ zu ersetzen hat. Ferner hat das Landgericht den Beklagten zur Zahlung von 180 DM für Sachschaden und zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 4 500 DM abzüglich gezahlter 3 000 DM verurteilt. Im übrigen hat das Landgericht die Klage abgewiesen.

Mit der Berufung hat der Kläger gemäß dem ursprünglichen Klageantrag gebeten, die unbeschränkte Schadensersatzpflicht des Beklagten festzustellen. Sodann hat er um Zubilligung weiterer 60 DM für Sachschaden und um eine angemessene Erhöhung des Schmerzensgeldes gebeten. Der Beklagte hat ebenfalls Berufung eingelegt und beantragt, die Klage abzuweisen,

a) soweit der Kläger die Feststellung begehrt, daß ihm mehr als $\frac{1}{3}$ des Schadens zu ersetzen sind,

b) soweit der Kläger mehr als 80 DM als Ersatz für Sachschäden verlangt,

c) soweit der Kläger über die an ihn geleisteten Beträge hinaus ein Schmerzensgeld fordert.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und auf die Berufung des Klägers den Ersatzbetrag für Sachschäden auf 184,50 DM und das Schmerzensgeld auf 6 000 DM (abzüglich gezahlter 3 000 DM) erhöht. Die weitere Berufung des Klägers ist zurückgewiesen worden.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte den im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Beklagte den Unfall schuldhaft verursacht hat. Dem Kläger wird eine schuldhafte Mitverursachung zur Last gelegt. Es sei nämlich bewiesen, daß dieser auf der Fahrbahn, wenn auch hart am Gehwegrand, vom Wagen des Klägers erfaßt worden sei. Auf Grund des Mitverschuldens hat das Berufungsgericht die Ansprüche des Klägers um eine Quote von 1/4 gekürzt.

II.

Vergebens wendet sich die schriftliche Revisionsbegründung dagegen, daß das Berufungsgericht dem Beklagten eine schuldhafte Verursachung des Unfalls zur Last gelegt hat. Das Verschulden ergab sich aus dem feststehenden, auch von der Revision nicht angezweifelten Sachverhalt, daß der unter erheblichem Alkoholeinfluß stehende und daher fahruntüchtige Beklagte den Kläger mit hoher Geschwindigkeit so angefahren hatte, daß dieser im Sturz noch zwei seiner Begleiter zu Boden riß. Nimmt man die Fahrerflucht des Beklagten hinzu, so müssen Zweifel an dem Verschulden selbst dann ausscheiden, wenn es - nach den Umständen verständlich - nicht gelingt, die genaue Anstoßstelle festzulegen und den Hergang des Unfalls in allen Einzelheiten zu rekonstruieren. Der Beklagte hatte in den Tatsacheninstanzen ein ursächliches Verschulden auch gar nicht bestritten. Der Streit der Parteien im Berufungsrechtszug ging nur darum, ob die aus § 823 ff BGB begründeten Ansprüche des Klägers gemäß § 254 BGB eingeschränkt werden konnten und wie im Falle der Bejahung

21

eine Kürzungsquote zu bemessen war. Soweit der Beklagte dem Kläger ein besonders schweres Mitverschulden zur Last legte und dessen Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung des § 254 BGB erstrebte, traf ihn die Beweislast für die Richtigkeit seiner Behauptungen, die diesen Vorwurf begründen sollten. Diese Behauptungen gingen dahin, der Kläger sei kurz vor dem herannahenden Wagen des Beklagten nach links auf die Fahrbahn getorkelt, jedenfalls sei er mindestens 1 m vom Rand des Gehsteiges entfernt auf der Fahrbahn von dem Wagen erfaßt worden. Bei der Beweisführung mußte zu Lasten des Beklagten ins Gewicht falle, daß dieser eine genauere Aufklärung des Unfallherganges durch seine Fahrerflucht erheblich erschwert hat. Darauf hatte bereits das Landgericht zutreffend aufmerksam gemacht. Die Frage der Beweislast stellt sich also durchaus anders dar, als sie die Revision sieht. War es zweifelhaft, ob die in der Unfallskizze eingezeichneten Bremsspuren überhaupt vom Wagen des Beklagten stammten, so können aus dieser Bremsspur keine Folgerungen zu Lasten des Klägers gezogen werden. Von anderen Zweifelsmomenten, die die Revision der Würdigung des Berufungsgerichts entgegenhält, gilt dasselbe. Eine Auseinandersetzung mit den einzelnen verfahrensrechtlichen Rügen der Revision sieht der Senat nicht als erforderlich an. Selbst wenn man der Revision gegenüber einräumt, daß Bedenken gegen Einzelausführungen des Berufungsurteils bestehen könnten, die die positive Festlegung der Anstoßstello betreffen, rechtfertigt sich die getroffene Schadensabwägung. Denn dem Beklagten ist jedenfalls der Vorwurf zu machen, daß er in fahruntauglichem Zustand den Wagen mit hoher Geschwindigkeit gefahren und so einen Unfall verursacht hat, der bei umsichtiger Fahrweise zu vermeiden gewesen wäre. Andererseits läßt sich den Ausführungen des Berufungsgerichts, insbesondere der Würdigung der Zeugenaussagen, zum mindesten entnehmen, daß eine positive Fest-

stellung ausgeschlossen ist, der Kläger habe sich gerade so verhalten, wie es der Beklagte behauptet. Dann aber rechtfertigt es sich, den an dem Unfall schuldigen Beklagten unter Berücksichtigung der hohen Betriebsgefahr seines Kraftfahrzeugs mit einer Schadensquote von $\frac{3}{4}$ zu belasten. Das gilt auch dann, wenn man es zu seinen Gunsten als möglich ansieht, daß er nicht ganz hart am Rande des Bürgersteigs entlang gefahren ist.

III.

Die Revision des Beklagten war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Bundesrichter Dr. Pfretzschner
ist erkrankt.

Dr. Nüßgens

Engels